



... Trennungs-, Scheidungs- oder Kindesunterhalt

Datenblatt zur Unterhaltsberechnung

Persönliche Angaben

...des Verpflichteten

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Geburtsreg.-Nr.:		Staatsangehörigkeit	
E-Mail:			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> geschieden

...des/r Berechtigten

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Geburtsreg.-Nr.:		Staatsangehörigkeit	
E-Mail:			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> geschieden

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Geburtsreg.-Nr.:		Staatsangehörigkeit	
E-Mail:			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> geschieden

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Geburtsreg.-Nr.:		Staatsangehörigkeit	
E-Mail:			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> geschieden



... Trennungs-, Scheidungs- oder Kindesunterhalt

Datenblatt zur Unterhaltsberechnung

Informationen zur Ehe (wenn zutreffend)

Name des Ehepartners:		Vorname des EP:	
Geburtsname des EP:		Geb.datum des EP:	
Adresse des EP:			
Beruf des EP:		Gehalt des EP:	

Kinder (wenn nicht oben aufgeführt)

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Eigenes Einkommen:			

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Eigenes Einkommen:			

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Eigenes Einkommen:			

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Eigenes Einkommen:			



... Trennungs-, Scheidungs- oder Kindesunterhalt

Datenblatt zur Unterhaltsberechnung

Informationen zum Vermögen

Einkommen des Verpflichteten (nicht selbstständig)

erlernter Beruf:	
derzeit ausgeübter Beruf:	
Jährlich Brutto:	
Jährlich Netto:	
darin enthaltene Einmalzahlungen:	
Weihnachtsgeld:	
Urlaubsgeld:	

Einkommen des Verpflichteten (selbstständig)

Gewinn vor Steuer:	
(Durchschnitt der letzten 3 Jahre)	
Gewinn nach Steuer:	
(Durchschnitt der letzten 3 Jahre)	

Sonstige Einkünfte

Kindergeld jährlich:	
Unterhaltszahlungen Dritter jährlich:	
Abfindungen:	
Rente jährlich:	
Sozialhilfe jährlich:	
Sozialhilfe jährlich:	
Arbeitslosengeld I jährlich:	
Arbeitslosengeld II jährlich:	
Wohngeld jährlich:	
Sonstige Sozialleistungen jährlich:	



... Trennungs-, Scheidungs- oder Kindesunterhalt

Datenblatt zur Unterhaltsberechnung

Einkünfte aus Kapitalvermögen jährlich:		
a.		
b.		
c.		
d.		
Einkünfte aus Vermietung jährlich:		
a.		
b.		
c.		
d.		
Sonstige Einkünfte jährlich:		
Steuererstattungen:		

Immobilienvermögen

Adresse, Gebäudetyp, Baujahr	Verkehrswert
a.	
b.	
c.	
d.	
e.	
f.	

Kosten von Unterkunft

Bei Miete: Nettokaltmiete jährlich:	
Bei Miete: Nebenkosten jährlich:	
Bei Miete: Heizkosten jährlich:	
Bei Eigentum:	
Wohnfläche in qm:	



... Trennungs-, Scheidungs- oder Kindesunterhalt

Datenblatt zur Unterhaltsberechnung

Wohnfläche in qm:	
Zimmeranzahl:	
Grundstücksgröße:	
Verkehrswert:	
Kosten für Zinsen jährlich:	
Kosten für Tilgung jährlich:	
Kosten für Sonstiges jährlich:	

Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte

Name Arbeitgeber:	
Adresse Arbeitgeber:	
Entfernung Wohnort zum Arbeitsplatz in KM:	
Anzahl der Fahrten pro Woche:	
Monatliche Kosten für öff. Verkehrsmittel:	

Aufwendungen für Versicherungsbeiträge

Versicherungsart/Gesellschaft/Nummer	Monatlicher Beitrag
a.	
b.	
c.	
d.	
e.	
f.	

Aufwendungen für Kreditverpflichtungen

Kreditinstitut/Laufzeit/Nummer/Zweck	Monatlicher Betrag
a.	
b.	
c.	



... Trennungs-, Scheidungs- oder Kindesunterhalt

Datenblatt zur Unterhaltsberechnung

d.		
e.		
f.		

Sonstige laufende finanzielle Belastungen

Gläubiger/Art/Zweck	Monatlicher Betrag
a.	
b.	
c.	
d.	
e.	
f.	

Kindesunterhalt

Grundsätzlich schulden Eltern ihren Kindern Unterhalt. Leben die Eltern getrennt, so muss der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, sogenannten Barunterhalt zahlen - also einen monatlichen Geldbetrag. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Einkommens dieses Elternteils.

Der monatliche Bedarf eines Kindes orientiert sich an dessen tatsächlichen Bedürfnissen. Nach § 1612a BGB richtet sich der Kindesunterhalt nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes gestaffelt nach Altersstufen. Das Bundesministerium der Justiz legt durch Rechtsverordnung (Mindestunterhaltsverordnung) alle zwei Jahre den Mindestunterhalt fest. Damit wurde eine bundesweite Vereinheitlichung des Kinderunterhaltes erreicht, die eine Berechnung des Kindesunterhalts anhand der Düsseldorfer Tabelle als Richtlinie nach den entsprechenden Vereinbarungen der Oberlandesgerichte nunmehr für ganz Deutschland erlaubt.

Anknüpfungspunkte für die Unterhaltsberechnung sind zum einen die Altersstufen der Kinder. Zum anderen das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen, der Ausgangswert liegt bei bis zu 2.100 EUR monatlich. Davon ausgehend werden bei einem höheren Einkommen in der Tabelle prozentuale Aufschläge vorgenommen. Einen vollstreckbaren Unterhaltstitel kann der Elternteil, der Unterhalt zahlen muss (der sogenannte Unterhaltsschuldner) beim Jugendamt der Gemeinde erstellen lassen. Bevor man wegen des Unterhalts zu Gericht geht, ist es sinnvoll, den Unterhaltsschuldner aufzufordern, eine solche Urkunde beim Jugendamt erstellen zu lassen.

Ehegattenunterhalt

Nach einer Trennung hat derjenige Ehepartner, der weniger oder kein Einkommen hat, Anspruch auf monatlichen Unterhalt gegenüber dem besser verdienenden Partner. Trennungsunterhalt kann von der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung verlangt werden. In der Regel trifft den Ehepartner, der weniger oder gar kein Einkommen hat, nach ca. einem Jahr nach der Trennung die Verpflichtung, entweder arbeiten zu gehen oder seine bestehende Teilzeitbeschäftigung auszuweiten. Nach der rechtskräftigen Scheidung besteht entsprechend die Verpflichtung nunmehr für sich selbst zu sorgen. Nach der Praxis der Gerichte werden die meisten nachehelichen Unterhaltsansprüche der Höhe nach begrenzt und befristet, es sei denn dass die Ehefrau sich aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig selbst finanzieren kann. Solche Gründe sind zum Beispiel die Kindererziehung, fehlende Erwerbsmöglichkeit durch Erkrankung oder die fehlende Erwerbsverpflichtung durch das Führen einer langen Ehe.

Der Anspruch richtet sich nach den sogenannten ehelichen Lebensverhältnissen, also danach, was während der Ehe verlässlich und dauerhaft an Einkünften zur Verfügung stand, abzüglich der Kredittilgungen und übrigen Belastungen. Sind beide Partner berufstätig, so ist als Faustformel 45% der Differenz der Einkünfte (nach Abzug von Kindesunterhalt und Belastungen) zu zahlen; bei Rentnern ist es die Hälfte der Differenz. Hat nur ein Partner Einkommen, so ist 45% des Einkommens (nach Abzügen wie oben) bzw. 1/2 des Einkommens als Unterhalt fällig.

Näheres findet sich in den Anmerkungen der Düsseldorfer Tabelle. Die Berechnung des Unterhalts und die Frage, ob überhaupt Ansprüche des Ehepartners auf Unterhalt bestehen, ist oft schwierig und wird von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Sie sollten sich hier anwaltlich beraten lassen. Das gilt auch für die Frage, wann und unter welchen Umständen ein Unterhaltsanspruch endet - z.B. durch Einkommensänderungen oder sonstige Gründe.

Wenn die Partner sich über den Unterhalt geeinigt haben, kann man diese Einigung in einer notariellen Urkunde festhalten.